

Besondere Bedingung Nr. 6563 Revision von Elektromotoren

Sofern bei der (den) in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten versicherten Sache(n) diese Besondere Bedingung dokumentiert ist, gilt für diese versicherte(n) Sache(n) - und nur für diese versicherte(n) Sache(n) - folgendes vereinbart:

1. Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer regelmäßig Revisionen durchzuführen. Die Revisionen sollen auf Grund der Betriebserfahrungen des Betreibers, der vom Hersteller oder von Fachverbänden empfohlenen Revisionsperioden sowie übertragbarer Schadenerfahrungen des Versicherers eingeplant und auf Kosten des Versicherungsnehmers durchgeführt werden.
2. Der Versicherer erwartet vor der Revision eine so rechtzeitige Benachrichtigung, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann.
3. Der Versicherer geht davon aus, dass in folgenden Intervallen revidiert wird:
 - 3.1 in fabrikneuem Zustand nach 2000 Betriebsstunden, spätestens jedoch vor Ablauf des ersten Jahres nach der Inbetriebsetzung;
 - 3.2 jeweils nach 8000 Betriebsstunden, spätestens jedoch nach zwei Jahren.
4. Werden die Motoren ohne Revision über die angegebenen Zeiträume hinaus weiterbetrieben und treten dann ersatzpflichtige Schäden ein, so wird nur der Schadenmehraufwand ersetzt, d. h., die Kosten für De- und Remontagen sowie für sonstige üblicherweise bei einer Revision anfallende Arbeiten stellen einen Revisionsaufwand dar und sind durch den Versicherungsnehmer zu tragen.
5. Der Versicherungsnehmer informiert den Versicherer unverzüglich über wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Motoren, damit Versicherungsnehmer und Versicherer dann über die zu treffenden Maßnahmen entscheiden können. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG von der Entschädigungspflicht frei.